

Betreuungsvertrag



Zwischen dem Verein

Name: Regenbogen e.V.
Anschrift: Schleswiger Straße 14, 41068 Mönchengladbach
vertreten durch den Vorstand

- nachfolgend „Träger“ genannt -

**und
der/dem/den Erziehungsberechtigten
Frau/Herrn**

Name:	Name:
Vorname:	Vorname:
Geb.-datum:	Geb.-datum:
Staatsangehörigkeit:	Staatsangehörigkeit:
Anschrift:	Anschrift:
Beruf:	Beruf:
Tel. privat:	Tel. privat:
Tel. tagsüber:	Tel. tagsüber:
Mobiltel.:	Mobiltel.:
Email:	Email:

- nachfolgend „Erziehungsberechtigte/r“ genannt -

Hinweis:

Die Erziehungsberechtigten bevollmächtigen sich gegenseitig, alle Erklärungen im Hinblick auf diesen Vertrag abzugeben und entgegen zu nehmen. Sie haften für alle Verpflichtungen aus dem Betreuungsverhältnis als Gesamtschuldner.

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Aufnahme

1. Das Kind

Name:
Vorname:
Geburtsdatum:
Geburtsort:
Staatsangehörigkeit:
Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich / <input type="checkbox"/> weiblich (Zutreffendes ankreuzen)
Krankenversicherung des Kindes:
Hausarzt/ Kinderarzt: _____
Telefon: _____

wird mit Wirkung vom _____ (Datum) in die Einrichtung:

Name: Kindertagesstätte „Regenbogen e.V.“

Anschrift: Schleswiger Straße 14, 41068 Mönchengladbach

aufgenommen.

2. Die Aufnahme erfolgt auf einen Platz mit

- 35 Stunden (Mo-Fr von 07:15h-14:30h)
oder
- 45 Stunden (Mo-Fr von 07:15h-16:30h)

wöchentlicher Betreuungszeit inklusive Mittagessen.

Die Eingewöhnungszeit läuft nach dem Berliner Eingewöhnungsmodell. In der Eingewöhnungszeit können somit vorübergehend auch kürzere Betreuungszeiten gelten.

Eine Änderung der Betreuungszeit ist nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Erziehungsberechtigten und Träger möglich und bedarf der Vereinbarung eines neuen Betreuungsvertrages.

3. Öffnungszeiten, Ferienzeiten

Die Einrichtung ist von montags bis freitags von

07:15 Uhr bis 14:30 Uhr (35-Stunden-Modell)

bzw.

07:15 Uhr bis 16:30 Uhr (45-Stunden-Modell) geöffnet.

Die / der Erziehungsberechtigte/n verpflichtet/en sich, das Kind pünktlich zur Schließungszeit abzuholen. Bei Überschreitung der Betreuungszeit ist der Träger berechtigt, ein Säumnisentgelt zu erheben. Die Höhe des Entgeltes wird durch den Vorstand in Rücksprache mit dem Elternbeirat und dem Rat der Einrichtung festgelegt und rechtzeitig durch Aushang in der Einrichtung oder auf andere Weise bekanntgegeben. Der Träger legt die Öffnungszeiten und Schließzeiten (z. B. Ferienzeiten) fest und macht diese rechtzeitig durch Aushang in der Einrichtung oder auf andere Weise bekannt.

Die / der Erziehungsberechtigte/n verpflichtet/en sich, dem Kind innerhalb eines jeden Kalenderjahres, in dem das Kind die Einrichtung besucht, eine Ferienzeit von zehn Tagen am Stück (Samstage und Sonntage werden nicht mitgezählt) einzuräumen, in denen das Kind die Kindertagesstätte nicht besucht, auch wenn die Einrichtung geöffnet ist. Die Zeitspanne, in der die Ferienzeit des Kindes zu nehmen ist, erstreckt sich von März bis einschließlich Oktober des jeweiligen Kalenderjahres. Ausgenommen von dieser Regelung sind die ersten fünf Monate nach Eintritt des Kindes in die Einrichtung (01. August bis 31. Dezember) und die letzten sieben Monate (01. Januar. bis 31. Juli.) des Jahres vor der Einschulung des Kindes. Festgelegte Schließzeiten (z.B. Fortbildungen der gegen Entgelt beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Betriebsausflug) und gesetzliche Feiertage können nicht mit der Ferienzeit verrechnet werden. Kurzfristige Schließungen der Einrichtung (z.B. kurzfristig anberaumte Baumaßnahmen) sind von dieser Regelung ausgenommen.

Wenn innerhalb der vorgegebenen Spanne keine Ferienzeit genommen wurde, ist der Träger berechtigt, eine Ferienzeit von zehn Tagen am Stück für das Kind festzulegen.

4. Grundlagen des Betreuungsvertrages

Als Grundlage für die Arbeit in der Tageseinrichtung gelten die gesetzlichen Grundlagen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) sowie das pädagogische Konzept der Einrichtung in der Fassung vom Januar 2014. Eine Weiterentwicklung der Konzeption bleibt dem Träger vorbehalten.

5. Gesundheitsnachweis, Regelung bei Krankheit und Notfällen, Medikamentenregelung und Gesundheitsvorsorge

Bei der Aufnahme des Kindes ist von den Erziehungsberechtigten unaufgefordert ggü. der Kindertagesstättenleitung der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes gem. § 10 Kinderbildungsgesetz durch die Vorlage des Vorsorgeuntersuchungsheftes für Kinder zu erbringen, gleiches gilt für eine Kopie des Impfausweises des Kindes. Erkrankungen wie Asthma, Krupp oder Anfallsleiden sowie Allergien und sonstige Unverträglichkeiten (besonders Nahrungsmittel) sind anzugeben. Des Weiteren ist eine Kopie des Impfausweises beim Träger zu hinterlegen.

In der Tageseinrichtung werden keine Medikamente verabreicht. Ausnahmeregelungen können für Kinder mit chronischen Erkrankungen getroffen werden.

Bitte wählen Sie in Absprache mit Ihrem Kinderarzt bei chronischen Erkrankungen, oder wenn nach einer akuten Erkrankung Medikamente weiter verabreicht werden müssen, nach Möglichkeit eine Medikation, die nur morgens und abends gegeben werden muss. Ist dies nicht möglich, kann von entsprechend geschultem Personal in begründeten Ausnahmefällen die Mittagsmedikation vorgenommen werden. Hierfür sind zwingend eine Kopie des ärztlichen Rezeptes vorzulegen sowie eine ärztliche Anweisung bezüglich Dosis, Häufigkeit der Medikamentengabe und Dauer der Anwendung. Diese Anweisung kann auf dem Rezept erfolgen.

Vorbeugende Medikamentengaben ohne tatsächliche Erkrankung sind nicht möglich.

Bei Kindern mit langfristiger oder dauerhafter Medikation wegen chronischer Erkrankung (z.B. Asthma) benötigen wir zusätzlich eine schriftliche Information des behandelnden Kinderarztes, mit folgendem Inhalt:

- Beschreibung des Krankheitsbildes
- Beschreibung der individuellen Krankheitszeichen
- Dosierung und Verabreichungszeiten
- Dauer- und Notfallmedikation
- Hinweise für die pädagogischen Kräfte im Umgang mit dem Kind

Akut kranke, fiebrige Kinder können die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Die/der Erziehungsberechtigte/n bestätigt/en mit seiner/ihrer Unterschrift, dass das beigefügte Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“ zur Kenntnis genommen wurde und die hieraus hervorgehenden Verpflichtungen eingehalten werden. Das Merkblatt ist Bestandteil dieses Betreuungsvertrages. Die dort aufgeführten Krankheiten sind dem Träger bei Auftritt in der Familie des betreuten Kindes zu melden, das Kind muss ggf. zu Hause bleiben.

Der Träger ist verpflichtet, die aufgetretene Krankheit dem Gesundheitsamt zu melden, diese Meldung verstößt nicht gegen den Datenschutz.

Auf Verlangen des Trägers ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung dann vorzulegen, wenn das Kind nach einer ansteckenden Krankheit in Sachen des Infektionsschutzgesetzes wieder in die Kindertageseinrichtung zurückkehrt.

Gemäß § 10 KiBiz ist die gesundheitliche Entwicklung der Kinder in Kindertageseinrichtungen zu fördern. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung sind die Eltern frühzeitig zu informieren und geeignete Hilfen zu vermitteln. Gemäß § 8a SGB VIII sind Fachkräfte zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos hinzuzuziehen. Bei fortbestehender Gefährdung ist das Jugendamt zu informieren. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 61 ff SGB VIII werden beachtet.

Die Erziehungsberechtigten geben dem Träger bekannt, welche Personen in dringenden Fällen bei Nichterreichung der Erziehungsberechtigten benachrichtigt werden können und welche/r Arzt/Ärztin im Bedarfsfall konsultiert werden kann. Die Erziehungsberechtigten stimmen zu, dass im Notfall jede Ärztin/Arzt konsultiert werden kann.

6. Datenerhebung und –verarbeitung, Mitteilungspflichten

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, dem Träger der Einrichtung die gemäß dem Betreuungsvertrag erforderlichen Informationen über die eigene Person und des zu betreuenden Kindes schriftlich zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere für Informationen zum Gesundheitszustand des Kindes und zu abholberechtigten Personen (außer den Erziehungsberechtigten selber). Ebenso ist es zwingend erforderlich, verbindliche Angaben zur Erreichbarkeit während der Betreuungszeiten zu machen und die Erreichbarkeit immer sicherzustellen. Zur Gewährung des Kindeswohls müssen diese Daten stets auf aktuellem Stand sein, Änderungen müssen unverzüglich dem Träger mitgeteilt werden.

Der Betreuungsvertrag ist Grundlage für die Berechnung der finanziellen öffentlichen Förderung und wird vom Träger als Nachweisdokument dem Jugendamt vorgelegt (§ 18 (2) KiBiz).

Der Träger weist darauf hin, dass die Erziehungsberechtigten verpflichtet sind, dem Träger der Tageseinrichtung zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) folgende Daten mitzuteilen: Name und Vorname des Kindes, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familiensprache und Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern. Der Träger ist gem. § 12 KiBiz berechtigt und verpflichtet, diese Daten sowie die weiteren kindbezogenen Daten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem KiBiz erforderlich sind, zu erheben und zu speichern und nur denjenigen Personen zugänglich zu machen, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen.

Der Träger wird gemäß § 23 KiBiz die zur Erhebung des gesetzlichen Elternbeitrages erforderlichen Angaben dem zuständigen Jugendamt mitteilen. Die Daten, die er gemäß § 14 (3) Kinderbildungsgesetz zur Durchführung des Sprachstandsfeststellungsverfahrens erhebt, werden von ihm dem jeweiligen Schulamt übermittelt.

Darüber hinaus werden ohne zwingende gesetzliche Grundlage kindbezogene Daten grundsätzlich nur an die Erziehungsberechtigten weitergegeben.

7. Bildungsdokumentation/Einverständniserklärung

Die Erziehungsberechtigten werden regelmäßig über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes informiert. Die Entwicklung der Kinder soll beobachtet und regelmäßig dokumentiert werden. Für die Erstellung einer Bildungsdokumentation jedes einzelnen Kindes ist die ausdrückliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die beiliegende „Erklärung der Erziehungsberechtigten zur Bildungsdokumentation nach der Bildungsvereinbarung NRW“ muss mit Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung ausgefüllt an die Einrichtung zurückgegeben werden.

Die Eltern haben das Recht, die Dokumentation jederzeit einsehen und ihre Herausgabe verlangen zu können. Ohne die ausdrückliche Zustimmung der Eltern dürfen Informationen in der Dokumentation nicht an Dritte z.B. Lehrkräfte an Grundschulen weitergegeben werden.

Wenn das Kind die Einrichtung verlässt, wird den Eltern die Dokumentation ausgehändigt.

8. Versicherungsschutz und Aufsichtspflicht

Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur Tageseinrichtung obliegt der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das pädagogische Personal der Einrichtung und endet mit der Übergabe an die Erziehungsberechtigten. Falls das Kind nicht persönlich abgeholt wird, muss der Einrichtung schriftlich mitgeteilt werden, wer das Kind abholen darf. Soll das Kind den Heimweg alleine antreten, so muss der Einrichtung eine schriftliche Einverständniserklärung vorgelegt werden. Geschwisterkinder unter 14 Jahren sollten nicht mit dem Abholen beauftragt werden.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Kindern und Erziehungsberechtigten innerhalb und außerhalb der Einrichtung obliegt auch den Erziehungsberechtigten eine Aufsichtspflicht.

Die Kinder sind mit Aufnahme in die Kindertageseinrichtung in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Diese umfasst den Aufenthalt in der Tageseinrichtung, den Weg zu und von der Einrichtung sowie die Teilnahme an gemeinsamen Ausflügen und Veranstaltungen.

§ 2 Elternbeiträge und Elternmitarbeit

1. Für die Betreuung des Kindes in der Einrichtung des Trägers sind die Erziehungsberechtigten gem. § 23 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiZ) gegenüber dem örtlichen Jugendamt zur Zahlung von Elternbeiträgen verpflichtet. Zu diesem Zweck teilt der Träger dem Jugendamt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit (§ 23 Abs. 2 KiBiZ).
2. Dem Träger ist ein monatlicher Beitrag zu zahlen. Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er setzt sich zusammen aus dem sog. Trägeranteil (Anteil des Vereins an den Betriebskosten der Einrichtung) sowie den Verpflegungskosten.

Der derzeitige Elternbeitrag beträgt monatlich **€ 90,00.**

Er setzt sich aus dem Trägeranteil € 35,00 und den Verpflegungskosten € 55,00 zusammen.

4. Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus zu entrichten. Dies gilt auch für die Ferienzeiten und sonstigen Schließungstage ebenso wie auch für die Schließungszeiten, die vom Träger als auch behördlich aufgrund besonderer Vorkommnisse angeordnet werden sowie bei Fehlzeiten des Kindes.
Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Ermäßigung der Beiträge möglich. Entsprechende Anträge sind an den Vorstand zu richten, der hierüber entscheidet.

Die Zahlung des Elternbeitrages an den Träger erfolgt per Dauerauftrag, der von den Eltern einzurichten ist. Der Träger ist in Ausnahmefällen dazu berechtigt, einen Nachweis über die Einrichtung des Dauerauftrages vom Zahlungspflichtigen einzufordern.

Kontoverbindung des Trägers:

Zahlungsempfänger:	Regenbogen e.V.
IBAN:	DE75370205000007088900
BIC:	BFSWDE33XXX
Bankinstitut:	Bank für Sozialwirtschaft
Verwendungszweck:	Name des Kindes

5. Die Kindertagesstätte „Regenbogen e.V.“ ist eine Elterninitiative, die auf einer gemeinschaftlichen und verantwortungsvollen Elternmitarbeit basiert. Mit der Anmeldung in dieser Einrichtung entstehen einerseits **Mitbestimmungsrechte** und somit eine Einflussnahme auf die Qualität der Betreuung und Förderung der Kinder, andererseits **Mitwirkungspflichten**, die von den Eltern wahrzunehmen sind. Unter anderem findet mindestens einmal jährlich ein Aktionstag in der Kita statt, bei dem z. B. Renovierungs-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten verrichtet werden.
Bei Nichterfüllung der Mitwirkungspflichten ist der Träger berechtigt, ein Säumnisentgelt zu erheben. Die Höhe des Entgeltes wird durch den Vorstand in Rücksprache mit dem Elternbeirat und dem Rat der Einrichtung festgelegt und rechtzeitig durch Aushang in der Einrichtung oder auf andere Weise bekanntgegeben.
Um die Kontinuität in der Erziehungsarbeit sicherzustellen, ist die Teilnahme an den regelmäßig stattfindenden Elternabenden ausdrücklich erwünscht. Ist die Teilnahme nicht möglich, wird eine Rücksprache mit der Leitung der Einrichtung erwartet.

§ 3 Vertragsdauer

1. Der Vertrag zwischen Eltern und Träger beginnt zu dem unter §1 angegebenen Zeitpunkt und endet am darauffolgenden 31. Juli (Ende des Kindergartenjahres).
2. Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Kindergartenjahr, wenn er nicht fristgemäß gekündigt wird.
3. Der Betreuungsvertrag endet spätestens ohne Kündigung mit dem 31. Juli des Jahres, in dem das Kind eingeschult wird.
4. Die ordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages ist nur zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres (31.07.) möglich. Die Kündigung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen und bis spätestens zum 30.04. des jeweiligen Jahres dem Vertragspartner zugegangen sein.
5. Das Recht, den Vertrag von den Eltern oder vom Vorstand aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund liegt vor

- bei Umzug in eine andere Stadt.
Hier liegt die Kündigungsfrist bei 8 Wochen.
- bei häufigem Fernbleiben des Kindes ohne Angabe von Gründen.
- bei einem zerrütteten Vertrauensverhältnis zwischen Eltern, gegen Entgelt beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und/ oder Vorstand.
Wenn der Träger im Falle eines zerrütteten Vertrauensverhältnisses den freiwerdenden Kita-Platz kurzfristig wieder vergeben kann, ist im gegenseitigen Einvermögen eine frühere Kündigung möglich.
- bei schwerem Verstoß der Eltern gegen die Ziele und Interessen des Vereins, oder wenn Eltern trotz Mahnung mit dem Beitrag in Rückstand bleiben. Die Eltern können durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Ihnen muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 4 Zustandekommen des Vertrages:

1. Dieser Vertrag ist nur unter der Bedingung wirksam, dass mindestens einer der Erziehungsberechtigten aktives Mitglied im Verein (Träger) ist. Der Antrag auf Mitgliedschaft liegt diesem Betreuungsvertrag bei.
2. Die aktive Vereinsmitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und endet mit der Auflösung oder Kündigung des Betreuungsvertrages.
3. Der Vertrag wird vorbehaltlich der rechtsverbindlichen Bewilligung des im Rahmen der Jugendhilfeplanung abgeprochenen und vom Träger beantragten Platzkontingentes durch die Kommune geschlossen. Im Falle eines anders lautenden Bewilligungsbescheides orientieren sich die notwendigen Veränderungen in den Platzzusagen des Trägers an den Aufnahmekriterien der Kindertageseinrichtung.

Ort und Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

(für den Träger)

Anlagen

Verpflichtungserklärung

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Die/der Sorgeberechtigte/n holt/holen das Kind _____

geb. am _____

täglich selbst von der Einrichtung ab oder sorgt/sorgen für eine Abholung durch andere Begleitpersonen (Mindestalter 14 Jahre).

Mit der Abholung durch nachstehend aufgeführte Begleitpersonen sind wir/ bin ich einverstanden:

Abholberechtigte Personen außer den Eltern

Name	Vorname	Telefonnummer

Ort und Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Verpflichtungserklärung

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Die/der Sorgeberechtigte/n holt/holen das Kind _____

geb. am _____

täglich selbst von der Einrichtung ab oder sorgt/sorgen für eine Abholung durch andere Begleitpersonen (Mindestalter 14Jahre).

Mit der Abholung durch nachstehend aufgeführte Begleitpersonen sind wir/ bin ich einverstanden:

Abholberechtigte Personen außer den Eltern

Name	Vorname	Telefonnummer

Ort und Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE gehen darf, wenn**

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr.
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfälle länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchem Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Krankheit noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die **Ausscheider** von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr – Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben oder dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an das Gesundheitsamt. Auch wir helfen natürlich gerne weiter.

Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Fotos

Im Zeitalter der digitalen Fotografie hat das Fotografieren auch in unserer Kindertagesstätte Einzug gehalten. Um Ihnen und anderen Erziehungsberechtigten Einblick in die tägliche Arbeit in der Einrichtung zu geben, möchten wir Fotos, die im Kita-Alltag, auf Festen, Ausflügen oder anderen Aktivitäten der Kita entstehen, auf der Homepage der Kita veröffentlichen. Dazu benötigen wir Ihr Einverständnis.

Vorname und Name des Kindes:
Geburtsdatum des Kindes:

- Wir sind damit einverstanden, dass Fotos, auf denen unser Kind zu sehen ist, ohne namentliche Nennung innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung gezeigt und die Fotos auch auf der Homepage der Kita www.familienzentrum-waldhausen.de veröffentlicht werden dürfen.
- Wir sind nicht damit einverstanden, dass Fotos, auf denen unser Kind zu sehen ist, ohne namentliche Nennung innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung gezeigt und die Fotos auch auf der Homepage der Kita www.familienzentrum-waldhausen.de veröffentlicht werden dürfen.

Ort und Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Fotos

Im Zeitalter der digitalen Fotografie hat das Fotografieren auch in unserer Kindertagesstätte Einzug gehalten. Um Ihnen und anderen Erziehungsberechtigten Einblick in die tägliche Arbeit in der Einrichtung zu geben, möchten wir Fotos, die im Kita-Alltag, auf Festen, Ausflügen oder anderen Aktivitäten der Kita entstehen, auf der Homepage der Kita veröffentlichen. Dazu benötigen wir Ihr Einverständnis.

Vorname und Name des Kindes:

Geburtsdatum des Kindes:

- Wir sind damit einverstanden, dass Fotos, auf denen unser Kind zu sehen ist, ohne namentliche Nennung innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung gezeigt und die Fotos auch auf der Homepage der Kita www.familienzentrum-waldhausen.de veröffentlicht werden dürfen.
- Wir sind nicht damit einverstanden, dass Fotos, auf denen unser Kind zu sehen ist, ohne namentliche Nennung innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung gezeigt und die Fotos auch auf der Homepage der Kita www.familienzentrum-waldhausen.de veröffentlicht werden dürfen.

Ort und Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Erklärung der Erziehungsberechtigten zur Bildungsdokumentation nach der Bildungsvereinbarung NRW

Die Tageseinrichtung Ihres Kindes hat neben der Betreuungsaufgabe einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Dabei ist die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung eines jeden Kindes von wesentlicher Bedeutung. Ihr Kind soll sich in der Tageseinrichtung wohl fühlen und sich nach seinen Fähigkeiten bestmöglich entwickeln. Um diese Entwicklung erfolgreich zu begleiten, fördern und herausfordern zu können, ist es erforderlich, von Zeit zu Zeit Ihr Kind, sein Verhalten, seine Handlungen, sein Spiel, seine Bewegung, seine Sprache usw. gezielt zu beobachten und dies zu dokumentieren. Mit Hilfe dieser Beobachtung und Dokumentation erhalten die pädagogischen Fachkräfte Einblick in die individuellen Fortschritte Ihres Kindes. Gleichzeitig ermöglicht die Dokumentation eine auf Ihr Kind abgestimmte, gezielte Unterstützung weiterer Bildungsschritte. Darüber hinaus kann die Dokumentation auch für Sie hilfreich sein. Bei Gesprächen mit Ihnen über die Entwicklung Ihres Kindes in unserer Einrichtung kann die Bildungsdokumentation ebenfalls eine wichtige Orientierung darstellen.

- Wir sind/Ich bin mit der Dokumentation der Beobachtung der Bildungsentwicklung unseres/meines Kindes einverstanden.
- Wir lehnen/Ich lehne eine Dokumentation der Beobachtung der Bildungsentwicklung unseres/meines Kindes ab.

Wir können/Ich kann die Dokumentation der Bildungsentwicklung jederzeit ablehnen oder die einmal erteilte Einwilligung widerrufen.

Unserem/Meinem Kind entstehen durch die Ablehnung oder den Widerruf der Einwilligung keine Nachteile.

Wir können/Ich kann die Dokumentation jederzeit einsehen und ihre Herausgabe verlangen.

Ohne unsere/meine ausdrückliche Zustimmung dürfen Informationen in der Dokumentation nicht an Dritte z.B. Lehrkräfte an Grundschulen weitergegeben werden.

Wenn unser/mein Kind die Einrichtung verlässt, wird uns/mir die Dokumentation ausgehändigt. Wir können/Ich kann dann entscheiden, ob wir/ob ich die Dokumentation z.B. an die Lehrkräfte der Grundschule weitergeben/weitergebe, wenn das Kind eingeschult wird.

Ort und Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Erklärung der Erziehungsberechtigten zur Bildungsdokumentation nach der Bildungsvereinbarung NRW

Die Tageseinrichtung Ihres Kindes hat neben der Betreuungsaufgabe einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Dabei ist die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung eines jeden Kindes von wesentlicher Bedeutung. Ihr Kind soll sich in der Tageseinrichtung wohl fühlen und sich nach seinen Fähigkeiten bestmöglich entwickeln. Um diese Entwicklung erfolgreich zu begleiten, fördern und herausfordern zu können, ist es erforderlich, von Zeit zu Zeit Ihr Kind, sein Verhalten, seine Handlungen, sein Spiel, seine Bewegung, seine Sprache usw. gezielt zu beobachten und dies zu dokumentieren. Mit Hilfe dieser Beobachtung und Dokumentation erhalten die pädagogischen Fachkräfte Einblick in die individuellen Fortschritte Ihres Kindes. Gleichzeitig ermöglicht die Dokumentation eine auf Ihr Kind abgestimmte, gezielte Unterstützung weiterer Bildungsschritte. Darüber hinaus kann die Dokumentation auch für Sie hilfreich sein. Bei Gesprächen mit Ihnen über die Entwicklung Ihres Kindes in unserer Einrichtung kann die Bildungsdokumentation ebenfalls eine wichtige Orientierung darstellen.

- Wir sind/Ich bin mit der Dokumentation der Beobachtung der Bildungsentwicklung unseres/meines Kindes einverstanden.
- Wir lehnen/Ich lehne eine Dokumentation der Beobachtung der Bildungsentwicklung unseres/meines Kindes ab.

Wir können/Ich kann die Dokumentation der Bildungsentwicklung jederzeit ablehnen oder die einmal erteilte Einwilligung widerrufen.

Unserem/Meinem Kind entstehen durch die Ablehnung oder den Widerruf der Einwilligung keine Nachteile.

Wir können/Ich kann die Dokumentation jederzeit einsehen und ihre Herausgabe verlangen.

Ohne unsere/meine ausdrückliche Zustimmung dürfen Informationen in der Dokumentation nicht an Dritte z.B. Lehrkräfte an Grundschulen weitergegeben werden.

Wenn unser/mein Kind die Einrichtung verlässt, wird uns/mir die Dokumentation ausgehändigt. Wir können/Ich kann dann entscheiden, ob wir/ob ich die Dokumentation z.B. an die Lehrkräfte der Grundschule weitergeben/weitergebe, wenn das Kind eingeschult wird.

Ort und Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Antrag auf Mitgliedschaft im Verein



„Regenbogen e.V.“

Nach den Regelungen der Satzung beantrage/n ich/wir die **Mitgliedschaft als aktive/s (stimmberechtigte/s) Mitglied/er** im Verein. Die aktive Vereinsmitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.

Hinweis: Wenn Ihr Kind in der „Kindertagesstätte Regenbogen e.V.“ betreut wird, sind automatisch beide Elternteile aktive Mitglieder im Verein. Bei Alleinerziehenden ist die Person, bei der das Kind lebt, aktives Mitglied.

Name:	Name:
Vorname:	Vorname:
Anschrift:	Anschrift:
Telefon:	Telefon:
Email:	Email:

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und beträgt derzeit jährlich € 36,00 oder monatlich € 3,00. Der Vereinsbeitrag ist monatlich im Voraus zu entrichten. Die Zahlung des Beitrages erfolgt per Dauerauftrag, der vom Mitglied einzurichten ist. Der Träger ist in Ausnahmefällen dazu berechtigt, einen Nachweis über die Einrichtung des Dauerauftrages vom Zahlungspflichtigen einzufordern. **Aktive Mitglieder können den Vereinsbeitrag im Zuge der Zahlung des Elternbeitrages zum Betreuungsvertrag zahlen** (Zusammensetzung des Dauerauftrages in diesem Fall: Elternbeitrag + Vereinsbeitrag).

Kontoverbindung des Vereins:

Zahlungsempfänger: Regenbogen e.V.
IBAN: DE75370205000007088900
BIC: BFSWDE33XXX
Bankinstitut: Bank für Sozialwirtschaft
Verwendungszweck: Name des/der Vereinsmitgliedes/er

Mit meiner/unseren Unterschrift/en bestätige/n ich/wir, die Ziele der Satzung zu unterstützen und die Regelungen der Satzung anzuerkennen. Dazu habe/n ich/wir je ein Exemplar der Vereinssatzung, der Geschäftsordnung und des Konzeptes der pädagogischen Arbeit in der aktuellen Form erhalten.

Mir/uns ist bekannt, dass meine/unsere aktive Mitgliedschaft automatisch mit dem 31. Juli des Jahres, in dem mein/ unser Kind eingeschult wird, endet, auf Antrag kann/können ich/wir meine/unsere Mitgliedschaft verlängern und fördernde/s (passive/s) Mitglied/er ggf. mit Stimmrecht (siehe § 5 der Vereinssatzung) werden. Der entsprechende Antrag ist auf der Vereinshomepage verfügbar oder liegt in der „Kindertagesstätte Regenbogen e.V.“ bereit.

Ort und Datum

Unterschrift/en Vereinsmitglied/er